

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Haushaltssatzung</b>	<b>2</b>
<b>Vorbericht</b>	<b>4</b>
<b>Zahlen, Daten, Informationen</b>	<b>27</b>
<b>Übersicht Stand der Schulden</b>	<b>28</b>
<b>Übersicht Verpflichtungsermächtigungen</b>	<b>29</b>
<b>Bilanz 2021</b>	<b>30</b>
<b>Produktübersicht</b>	<b>33</b>
<b>Übersicht Produktgruppen</b>	<b>35</b>
<b>Übersicht Ergebnishaushalt</b>	<b>39</b>
<b>Übersicht Finanzhaushalt</b>	<b>48</b>
<b>Ergebnishaushalt -Gesamtplan-</b>	<b>57</b>
<b>Finanzhaushalt -Gesamtplan-</b>	<b>63</b>
<b>Teilhaushalt 1 „Verwaltungsleitung“ Ergebnis- und Finanzhaushalt (2 Produkte)</b>	<b>69</b>
<b>Teilhaushalt 2 „Innere Dienste“ Ergebnis- und Finanzhaushalt (10 Produkte)</b>	<b>77</b>
<b>Teilhaushalt 3 „Bürgerdienste“ Ergebnis- und Finanzhaushalt (12 Produkte)</b>	<b>109</b>
<b>Teilhaushalt 4 „Schule und Sport Ergebnis- und Finanzhaushalt (10 Produkte)</b>	<b>150</b>
<b>Teilhaushalt 5 „Kinder und Jugend“ Ergebnis- und Finanzhaushalt (11 Produkte)</b>	<b>173</b>
<b>Teilhaushalt 6 „VHS, Bibliothek und Kultur“ Ergebnis- und Finanzhaushalt (4 Produkte)</b>	<b>209</b>
<b>Teilhaushalt 7 „Bau und Planung, Baubetriebshof“ Ergebnis- und Finanzhaushalt (10 Produkte)</b>	<b>223</b>
<b>Teilhaushalt 8 „Gebäudemanagement“ Ergebnis- und Finanzhaushalt (1 Produkt)</b>	<b>254</b>
<b>Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>259</b>
<b>Stellenplan</b>	<b>265</b>
<b>Beteiligungsbericht</b>	<b>280</b>
<b>Wirtschaftsplan Lilienthaler Entsorgungsbetriebe</b>	<b>289</b>
<b>Wirtschaftsplan Kommunale Wohnungsbau- und Entwicklungsgesellschaft Lilienthal mbH</b>	<b>301</b>
<b>Wirtschaftsplan Wirtschaftsbetriebe Lilienthal GmbH</b>	<b>311</b>

# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Lilienthal für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	43.489.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	44.631.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.116.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.518.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.034.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.944.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.910.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.200.000 €

festgesetzt.

(2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Lilienthaler Entsorgungsbetriebe“ für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	3.629.100 €
	Aufwendungen von	3.403.550 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.345.800 €
	Ausgaben von	2.345.800 €

festgesetzt.

### § 2

(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.910.500 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme zur Finanzierung der Ausgaben des Eigenbetriebes „Lilienthaler Entsorgungsbetriebe“ wird auf 1.450.000 € festgesetzt.

### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 € festgesetzt.
- (2) Der Eigenbetrieb „Lilienthaler Entsorgungsbetriebe“ weist keine Verpflichtungsermächtigungen aus.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
  - a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 480 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 480 v.H.
- 2. Gewerbesteuer**  
nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 430 v.H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 500 € oder 10 % des Planwertes, höchstens aber 1.500 €, gelten als unerheblich. Die Unterrichtung des Rates gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG und die Genehmigung gemäß § 58 (1) Ziff. 9 NKomVG ist nicht erforderlich.

Lilienthal, den 05. JAN. 2023



*K. Fürwentsches*  
- Fürwentsches -  
Bürgermeister